



Beitragsordnung gem. § 7 Nr. 5 der Satzung

§ 1 Beiträge

1. Gemäß § 7 Nr. 1 der Satzung sind die Mitgliedsbeiträge grundsätzlich in einem Betrag bis spätestens 15. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Auf Antrag des Mitglieds können unterjährige Zahlungsweisen vereinbart werden (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich). Die Höhe der Beiträge setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag und dem auf volle Euro gerundeten Betrag der Verbandsbeiträge gem. § 7 Nr. 1, Satz 4 der Satzung zusammen.

2. Ändert sich der Betrag nach Nr. 1 Satz 3, weil eine Änderung durch Verbände vorgenommen wurde, kann diese Änderung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weitergegeben werden. Die Höhe des Beitrags, die sich aus der jeweils gültigen Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung ergibt, sowie der jeweilige Beitrag nach Nr. 1 Satz 3 ist aus der beigelegten Anlage ersichtlich.

§ 2 Unterjährige Beitragsleistung

Sofern gem. § 7 Nr. 1 der Satzung unterjährige Zahlung der Beiträge vereinbart ist, wird auf jede Buchung ein Zuschlag von 3,- € erhoben, um den Verwaltungsaufwand und die Kosten der zeitlich verzögerten Zahlung abzudecken. Der erste Teil des Beitrags ist bei unterjähriger Zahlung zum 15. Januar des laufenden Jahres fällig.

§ 3 Form der Leistung

Die Beiträge sind im Regelfall durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats im Wege der Abbuchung zu leisten. Der genaue Tag der Abbuchung ist dem Mitglied entsprechend den SEPA-Vorschriften rechtzeitig mitzuteilen. Auf Antrag kann die Leistung auch durch Überweisung oder Barzahlung erbracht werden.

§ 4 Verspätete Zahlungen

Gemäß § 7 Nr. 5 der Satzung kann bei verspäteter Zahlung ein Zuschlag von 10% erhoben werden. Hierunter fallen nicht solche Zahlungen, die aufgrund von Rückbuchungen von Lastschriften lediglich geringfügig verzögert auf dem Clubkonto eingehen.

Sind Zahlungen bei Einmalzahlung bis zum 31. März eines Jahres noch nicht geleistet, so muss der Vorstand gem. § 13 Nr. 1 der Satzung im Einvernehmen mit dem Betreiber entscheiden, ob ein Zuschlag erhoben werden soll. Gleiches gilt bei einem Eintritt, wenn der zu leistende Betrag 2 Monate nach der Aufnahme noch nicht beim Verein eingegangen ist.

Liegt bis zum 30. Juni eines Jahres noch keine Zahlung des Jahresbetrages vor, so ist in jedem Fall ein Zuschlag von 10% des Jahresbetrages zu erheben. Gleiches gilt bei einem Eintritt 4 Monate nach der Aufnahme.

Bei unterjähriger Zahlung liegt Zahlungsverzug vor, wenn der anteilige Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beim Verein eingegangen ist. In diesem Fall ist ein Zuschlag von 10% des anteiligen Betrages zu erheben.

§ 5 Inkrafttreten, Aufhebung und Bekanntmachung

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 6. Mai 2019 in Kraft. Sie gilt, bis sie durch eine andere Beitragsordnung ersetzt wird.

Die Beitragsordnung (mit Anlage) ist auf der Homepage im Mitgliederbereich allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Festgestellt in der Vorstandssitzung vom 6. Mai 2019

Rabenkirchen, den 6. Mai 2019

Für den Vorstand:

gez. Manfred. Schwarz

Präsident

gez. Andreas Hertwig

Schatzmeister